

Allgemeine Zulassungsordnung für Masterstudiengänge

der

Rheinischen Hochschule Köln

University of Applied Sciences

Stand 25.07.2024





Bisherige Fassungen:

	Senat	Präsidium
Urfassung	12.06.2024	29.07.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen	3
§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	3
§ 3 Zulassungsverfahren	6
§ 4 Nebenhörer:innen sowie Gasthörer:innen	8
§ 5 Inkrafttreten	9
Anlage 1 Studiengangspezifische Zulassungsbedingungen	10
Fachbereich Wirtschaft, Psychologie und Recht	11
Fachbereich Medien, Marketing & Innovation	16
Fachbereich Medizinökonomie und Gesundheit	18
Fachbereich Ingenieurwesen	19



Stand: 25.07.2024



§ 1 Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Zulassungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge an der Rheinischen Hochschule Köln (RH) und regelt die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium.
- Die RH entscheidet über Anträge auf Zulassung zum Studium (Aufnahme an der Hochschule). Die Bearbeitung erfolgt durch die Abteilung Studienberatung/Zulassung der RH. Die Entscheidung über die Zulassung wird dem/der Studienbewerber:in von der Abteilung Studienberatung/Zulassung mitgeteilt. Die Aufnahme an die RH erfolgt durch den Antrag auf Zulassung seitens des/der Studienbewerber:in, das Zulassungsschreiben seitens der RH und der Annahme des Studienplatzes durch den/die Studienbewerber:in (zum besseren Verständnis "Immatrikulation" genannt).
- Oie RH setzt, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt ist, Fristen fest, innerhalb derer die Anträge nach dieser Ordnung eingereicht werden müssen; sie kann Fristverlängerungen gewähren. Die RH kann im Rahmen des Zulassungs- und Auswahlverfahrens das persönliche Erscheinen des/der Studienbewerber:in fordern. Studienbewerber:innen haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Die RH bestimmt die Form der Anträge und die Art der beizufügenden Unterlagen. Sie kann die eingereichten Unterlagen einbehalten, sofern es sich nicht um Urschriften handelt.
- Die RH verarbeitet die von ihr erhobenen Daten unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen. Sie darf an den Daten technische Kennzeichnungen und Ordnungsmerkmale im Rahmen des jeweiligen Bearbeitungszweckes vornehmen und speichern. Personenbezogene Mitteilungen der RH an Studienbewerber:innen sowie von Studienbewerber:innen an die RH im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren können auch in elektronischer Form unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften und gemäß dem technischen Fortschritt erfolgen.

§ 2 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudium an der RH muss die nachfolgende allgemeine Zulassungsvoraussetzung erfüllt sein:

Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer grundständiger Hochschulabschluss im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes NRW mit mind. 180 Credit Points (ECTS-Rahmen; nachfolgend "CP") im fachlich vorbereitenden Bereich des Masterstudiums; studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen und ggf. davon abweichende Regelungen definiert Anlage 1 dieser Zulassungsordnung.





- (2) Für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudium an der RH müssen die nachfolgenden allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - a. Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer grundständiger Hochschulabschluss im Sinne des Hochschulgesetzes des Landes NRW mit mind. 210 CP; studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen und ggf. davon abweichende Regelungen definiert Anlage 1 dieser Zulassungsordnung.
 - b. Berufserfahrung (i.d.R. mindestens ein Jahr) in einer Tätigkeit, die in einem für den Studiengang inhaltlich relevanten Zusammenhang stehen muss und nach Abschluss des ersten Hochschulstudiums absolviert wurde; die Berufstätigkeit muss mind. 50 % eines Vollzeitäquivalents (Vollzeit = 38 Stunden pro Woche) umfassen. Sollte die Berufstätigkeit nicht in Vollzeit ausgeübt worden sein, wird der Zeitumfang anteilig auf das geforderte Berufsjahr umgerechnet.
 - c. Sofern Studienbewerber:innen das grundständige Studium mit 180 CP abgeschlossen haben, kann die Studiengangsleitung für einschlägige Leistungen, die von Studienbewerber:innen in einer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 30 CP¹ auf die geforderten 210 CP anrechnen. Hierfür kann die unter b) geforderte Berufserfahrung herangezogen werden.

Die Anrechnung ist in jedem Einzelfall von der Studiengangsleitung individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

(3) Sprachkenntnisse

a. Nachweis von Deutschkenntnissen

Alle Studienbewerber:innen müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen, sofern die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen (bspw. bei englischsprachigen Studiengängen) keine anderen Regelungen vorsehen. Bei Studienbewerber:innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung oder einem deutschsprachigen Hochschulabschluss werden diese vorausgesetzt, so dass kein Nachweis erforderlich ist. Studienbewerber:innen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung ohne deutschsprachigen Hochschulabschluss müssen entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) i.d.F. vom 23.07.2020 (HRK) bzw. 28.11.2019 (KMK) die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (i.d.R. durch DSH mit DSH-2, TestDaF mit TDN-4 oder anderer nach RO-DT anerkannter Abschluss) nachweisen. Dies entspricht nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) dem Sprachniveau C1.

¹ 30 CP entsprechen 750 nachzuweisenden Arbeitsstunden (30 CP x 25 Stunden). Bei Bedarf kann ein Klärungsgespräch mit dem bzw. der Studienbewerber:in geführt werden.





b. Nachweis weiterer Sprachkenntnisse:

Sofern in den studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 1 vorgesehen, müssen Studienbewerber:innen den Nachweis weiterer Sprachkenntnisse (z.B. bei englischsprachigen Studiengängen) erbringen. Englischkenntnisse sind insbesondere durch anerkannte, gültige Sprachzertifikate (z.B. TOEFL, IELTS, TOEIC, DAAD-Zertifikat) auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) nachzuweisen.

- c. In folgenden Fällen entfällt der Sprachnachweis:
 - >> Englisch-Muttersprachler:in
 - >> vorangegangener Studiengang in englischer Sprache
 - ein absolviertes Auslandssemester an einer englischsprachigen Hochschule mit nachgewiesenen Studienleistungen (Nachweis grds. nicht älter als 2 Jahre vor Zulassung)
 - ein englischsprachiges Auslandspraktikum von mindestens 6 Monaten (Nachweis grds. nicht älter als 2 Jahre vor Zulassung)
 - Nachweis von mindestens 6 Monaten Berufspraxis, Unternehmenssprache Englisch (Nachweis grds. nicht älter als 2 Jahre vor Zulassung)
 - Absolviertes Modul Englisch Plus im Bachelorstudium an der Rheinischen Hochschule Köln (Nachweis grds. nicht älter als 2 Jahre vor Zulassung)
- (4) Studiengangspezifische Zulassungsvoraussetzungen sind in Anlage 1 dieser Zulassungsordnung (sortiert nach Fachbereichen) ausgewiesen.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn:
 - a. die allgemeinen Studienvoraussetzungen fehlen oder nicht rechtzeitig nachgewiesen werden;
 - Studienbewerber:innen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wegen endgültig nicht bestandener Prüfung exmatrikuliert wurde; davon unberührt bleibt das Recht, einen anderen Studiengang zu wählen;
 - c. Studienbewerber:innen den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würden und/oder vom Studium an einer Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen sind, es sei denn, dass die Gefahr einer künftigen Beeinträchtigung nicht mehr besteht:
 - d. Studienbewerber:innen die für die Zulassung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet haben.





- (6) Die Zulassung kann insbesondere versagt werden, wenn
 - a. die Kapazität der RH einer weiteren Aufnahme von Studienbewerber:innen entgegensteht,
 - b. der Studiengang im gewünschten Semester aufgrund mangelnder Nachfrage nicht angeboten werden kann.
 - c. die Studienbewerber: innen bereits als Erst-/Zweit-/Nebenhörer an einer anderen Hochschule in demselben Studiengang oder vergleichbaren/inhaltsgleichen Studiengang studieren.

(7) Zulassung unter Vorbehalt

In Ausnahmefällen kann auch vor dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen eine Zulassung zum Studium erfolgen unter der Maßgabe, dass diese gemäß Abs. 1 und 2 und Anlage 1 dieser Zulassungsordnung innerhalb eines halben Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Studienbewerber:innen, die diese Ausnahme in Anspruch nehmen wollen, müssen dazu in geeigneter Weise (z. B. durch das Vorlegen einer Zulassungsbescheinigung zur Abschlussarbeit ihres grundständigen Studiums sowie des Notenspiegels mit Nachweis von mindestens 150 bereits erlangten CP) belegen, dass der Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist möglich ist. Studierende sind verpflichtet, unmittelbar nach Erreichen der Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium die entsprechenden Nachweise unverzüglich bei der RH (PASS - Prüfungsamt/Studierendenservice) einzureichen. Können Studierende die erforderlichen Nachweise der Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 1 bis 4 und Anlage 1 nicht innerhalb der in Satz 1 genannten Frist vorlegen, endet das Studienverhältnis zur RH mit Ende des ersten Semesters. Der/die Studierende erhält eine (formlose) Exmatrikulationsbescheinigung. Eine erneute Aufnahme des Studiums ist in dem Fall erst nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise zur Studienzulassung möglich.

§ 3 Zulassungsverfahren

- Den Antrag auf Zulassung stellen Studienbewerber:innen mittels des von der RH vorgegebenen Zulassungsantrags. Dieser Antrag muss zusammen mit den in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Unterlagen und Angaben innerhalb der vorgegebenen Frist bei der RH eingehen. Fristverlängerungen sind möglich. Studienbewerber:innen, die den Antrag nicht frist- und formgerecht einreichen, können vom Zulassungsverfahren bzw. Studium ausgeschlossen werden.
- (2) Für die Zulassung sind die Unterlagen gemäß Zulassungsantrag vollständig einzureichen.





- Für die Prüfung ausländischer Bildungsabschlüsse bedient sich die RH der Unterstützung Dritter. Ausländische Zeugnisse sind dort im Original vorzulegen. Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist in der Regel eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung beizugeben, deren Richtigkeit durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem bzw. einer vereidigten Dolmetscher:in oder Übersetzer:in in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt worden ist. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Mitteilung über das Prüfungsergebnis von dem Dritten an die RH.
- (4) Auf der Grundlage des Antrags auf Zulassung werden die nachfolgenden Daten der Studienbewerber:innen gespeichert und unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzrechts verarbeitet:
 - a. Familienname, frühere Namen,
 - b. alle Vorname(n),
 - c. Titel
 - d. Geschlecht,
 - e. Geburtsdatum und -ort (Stadt und Kreis),
 - f. Staatsangehörigkeit(en),
 - g. Heimatwohnsitz, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 - h. die Anschrift der Studienbewerber:innen während der Vorlesungszeit,
 - gewünschter Studiengang, Fachsemester, Art des Studiums, Hörer:innenstatus, Semester der gewünschten Studienaufnahme
 - j. Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe von Art, Jahr und Ort des Erwerbs,
 - k. Abschluss des grundständigen Studiums mit Angabe von Art, Jahr, Ort, Hochschule und Note
 - Berufspraxis, berufliche Abschlüsse oder besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach der Rahmenprüfungsordnung, fachspezifischen Studienprüfungsordnungen bzw. studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen nach Anlage 1 für das jeweilige Studium erforderlich sind,
 - m. Angaben zu bisher besuchten Hochschulen; Angabe zu bisher oder aktuell (als Erst-/Zweit-/Nebenhörer:in) belegten Studiengängen, jeweilige Studienzeiten, erworbene Studienabschlüsse bzw. CP sowie die Ergebnisse studienbegleitender Prüfungen im jeweiligen Studienfach, Urlaubs- und Praxissemester und im Falle der Beendigung des Studienvertrages der Grund der Beendigung,
 - n. Angaben zu erfolgtem Wehrdienst oder gleichgestellten Diensten, soweit dies für das Vorliegen einer Hochschulzugangsvoraussetzung relevant ist (s. Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO)),
 - o. Datum der Antragstellung, Zulassung und Annahme des Studienplatzes (Immatrikulation)





- andere als in lit. l) erwähnte berufspraktische Tätigkeiten vor dem Studium mit Angabe der Art der Tätigkeit und der Dauer,
- q. Entscheidungen, die zu einer Härtefallregelung oder der Gewährung eines Nachteilsausgleichs führen,
- r. Angaben, die zur Prüfung eines Versagungsgrundes nach § 49 HG NRW erforderlich sind.
- (5) Die Zulassung erfolgt, sofern die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen keine andere Regelung treffen, in der Reihenfolge des Datums (Eingangsstempel), zu dem alle für die Zulassung geforderten Unterlagen eingegangen sind.

§ 4

Nebenhörer:innen sowie Gasthörer:innen

- (1) Bereits an einer Hochschule immatrikulierte Studierende können auf Antrag von der RH als Nebenhörer:innen zum Studium mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zum Ablegen der Prüfungen zugelassen werden. Das Zulassungsverfahren erfolgt entsprechend des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens für Ersthörer:innen. Zusätzlich zu den unter § 3 dieser Ordnung beschriebenen Unterlagen ist der Nachweis des Erststudiums zu erbringen. Nebenhörer:innen werden in den Ordnungen der Hochschule der Gruppe der Studierenden (analog der Ersthörer:innen) zugeordnet; ausgeschlossen ist daher die Zulassung als Nebenhörer:in, sofern das Erststudium in einem wesensgleichen Studiengang erfolgt.
- Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer:innen (§ 7 GO) ist mittels des gleichnamigen Formulars an die Abteilung Studienberatung/Zulassung zu stellen. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten für die Dauer eines Semesters für die gewählten Module. Ein Nachweis nach § 2 ist nicht erforderlich.
- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer:innen werden die nachfolgenden Angaben des Antragstellers unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzrechts verarbeitet:
 - a. Familienname,
 - b. Vorname(n),
 - c. Geschlecht,
 - d. Geburtsdatum,
 - e. Staatsangehörigkeit,
 - f. Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 - g. erreichter Bildungsabschluss,
 - h. gewünschte Lehrveranstaltung(en) und gewünschtes Semester.





- (4) Die Zulassung wird wirksam mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung.
- (5) Eine Zulassung als Gasthörer:in ist ausgeschlossen für bereits zugelassene Studierende.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Präsidentin der Rheinischen Hochschule Köln

Köln, den 29.07.2024

Prof. Dr. Claudia Bornemeyer





Anlage 1 Studiengangspezifische Zulassungsbedingungen

Die folgenden Absätze regeln die studiengangspezifischen Zulassungsvoraussetzungen und finden für den jeweiligen Studiengang ergänzend zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 dieser Zulassungsordnung Anwendung.

Sämtliche nachfolgend aufgeführte Nachweise von Kompetenzen erfolgen dabei entweder durch Angabe der Module, der dazugehörigen Modulbeschreibungen und der durch eine erfolgreiche Modulprüfung erworbenen CP oder - im Falle außerhochschulisch erworbener Kompetenzen - durch eine entsprechende Bescheinigung der Arbeitgeber:innen mit detaillierter Dokumentation der Inhalte der Tätigkeit, des zeitlichen Umfangs und dem Verweis auf die damit erworbenen Kompetenzen.

Werden in den jeweiligen Studiengängen Fachkenntnisse gefordert, kann dies durch Nachweis folgender Module (exemplarischer Auszug) belegt werden:

- a. Wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse
 - z.B. Kosten- und Erlösrechnung, Buchführung, Bilanzierung, Jahresabschlussanalyse, Investition und Finanzierung, Controlling, Marketing, Marktforschung, Strategisches Management, Wirtschafts- und Privatrecht, Supply Chain Management, Mikro- und Makroökonomie, Human Resources Management
- b. Medienwissenschaftliche Kenntnisse
 - z.B. Mediengrundlagen und Gestaltung, Medienökonomie und -management, Medienpraxis, Mediennutzung und -wirkung, Medien- und Urheberrecht, Medienmärkte, Medienforschung und -analyse, (Web/Corporate)-Design, Web-/AV-Produktion
- c. Kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse
 - z.B. Marketing und Kommunikationsmanagement, Digital Marketing, Kommunikationstheorie, Medienstrukturen. Kommunikationsgeschichte, Journalismus, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Publizistik
- d. Wirtschaftspsychologische Kenntnisse
 - z.B. Marktpsychologie, Beratungstechniken, Arbeits- und Organisationspsychologie; Medienund Werbepsychologie, Burnoutprävention, Team-Building, Personalpsychologie
- e. Methodische Kenntnisse
 - z.B. Analyse- und Planungsmethoden, quantitative/qualitative Methoden, Test- und Fragebogenentwicklung, Data analytics, Projektmanagement, Marktforschung, Statistik

Die Prüfung der Kompetenzen erfolgt durch die Studienberatung/Zulassung, ggfs. unter Einbeziehung der jeweiligen Studiengangsleitungen.





Fachbereich Wirtschaft, Psychologie und Recht

(1) Compliance and Corporate Security, LL.M. (90 CP)

Zum Studium dieses weiterbildenden Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- >> ein grundständiges Studium gemaß § 2 Abs. 2a dieser Zulassungsordnung in einem wirtschaftsoder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder, nach Einzelfallprüfung, einem Studiengang mit eindeutig wirtschafts- oder rechtswissenschaftlicher Ausrichtung erworben hat **oder**
- >> in Rechtswissenschaft die erste Prüfung (vgl. § 2 Abs. 1 JAG NRW) erfolgreich abgeschlossen hat.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen:

Aufgrund von integrierten englischsprachigen Modulen/Modulprüfungen und zum Verständnis wissenschaftlicher Veröffentlichungen werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau B2 (GER) vorausgesetzt. Ein Nachweis darüber ist für die Zulassung zum Studium nicht verpflichtend.

Erforderliche Berufspraxis:

>> Nachweis relevanter Berufserfahrung (gemäß § 2 Abs. 2b), z. B. juristischer Vorbereitungsdienst

(2) Digital Transformation Management, M.A. (90 oder 120 CP)

Zum Studium dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemaß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften (für 90 CP-Variante: mit 210 CP) erworben hat **oder**
- >> ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in anderen Studienbereichen mit wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen (gemäß Anlage 1a) im Umfang von i.d.R. mindestens 12 CP erworben hat (für 90 CP-Variante: mit 210 CP).

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine





(3) Entrepreneurship, M.A. (120 CP)

Zum Studium dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften **oder**
- sein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in einem anderen Studienbereich absolviert hat und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse (gemäß Anlage 1a) im Umfang von i.d.R. mindestens 30 CP nachweist.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine

Erforderliche Berufspraxis: keine

(4) General Management, M.A. (120 CP)

Zum Studium dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften oder
- ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in einem anderen Studienbereich absolviert hat und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse (gemäß Anlage 1a) im Umfang von i.d.R. mindestens 30 CP nachweist.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine

Erforderliche Berufspraxis: keine

(5) International Business Administration, M.A. (120 CP)

Zum Studium dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung im Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften **oder**
- ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in einem anderen Studienbereich absolviert hat und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse (gemäß Anlage 1a) im Umfang von i.d.R. mindestens 50 CP nachweist.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: Aufgrund von integrierten englischsprachigen Modulen/Modulprüfungen und zum Verständnis wissenschaftlicher Veröffentlichungen werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau B2 (GER) vorausgesetzt. Ein Nachweis darüber ist für die Zulassung zum Studium nicht verpflichtend.





(6) MBA International Business, MBA (90 CP)

in Kooperation mit der University of East London (UEL)

Zum Studium dieses weiterbildenden Masterstudiengangs ist berechtigt, wer ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 2a dieser Zulassungsordnung mit der Mindestnote "3,0" absolviert hat.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen:

- >> Nachweis von Englischkenntnissen (gemäß § 2 Abs. 3b)
- >> abweichend von § 2 Abs. 3a sind Deutschkenntnisse nicht zwingend erforderlich; sie sind jedoch bei der Abwicklung von Verwaltungsvorgängen von Vorteil

Erforderliche Berufspraxis:

>> Nachweis relevanter Berufserfahrung (gemäß § 2 Abs. 2b)

Hinweis für Studienbewerber:innen aus dem Ausland:

>> Studierende aus Nicht-EU-Ländern sind selbst für gültige Visa für Deutschland sowie die Studienaufenthalte in Großbritannien verantwortlich

(7) Steuerrecht, LL.M. (90 oder 120 CP)

Zum Studium dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

sein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in einem wirtschaftsoder rechtswissenschaftlichen Studiengang oder nach Einzelfallprüfung einem Studiengang mit eindeutig wirtschafts- oder rechtswissenschaftlicher Ausrichtung mit einem Gesamtumfang von 210 CP für Steuerrecht, LL.M. 90 CP (3 Semester) oder 180 CP für Steuerrecht, LL.M. 120 CP (4 Semester inkl. Praxissemester) erfolgreich absolviert hat.

Diese Studienbewerber:innnen müssen Grundkenntnisse im Einkommensteuerrecht sowie im Handels- und Gesellschaftsrecht nachweisen (z. B. durch eine entsprechende Prüfungsleistung im grundständigen Studium mit einem Gesamtumfang von i.d.R. mindestens 5 CP oder alternativ durch adäquate Berufserfahrung/-ausbildung oder gezielte Weiterbildungsmaßnahmen).

oder

die Laufbahnprüfung der Laufbahngruppe 2.1 (ehem. gehobener Dienst) der Finanzverwaltung erfolgreich abgeschlossen hat. Diese Studienbewerber:innen werden in den 4-semestrigen Studiengang (120 CP) eingeschrieben (kein weiterer Nachweis notwendig).

oder





in Rechtswissenschaft die erste Prüfung (vgl. § 2 Abs. 1 JAG NRW) erfolgreich abgeschlossen hat (oder Volljurist:innen). Diese Studienbewerber:innen werden in den 3-semestrigen Studiengang (90 CP) eingeschrieben.

In dem Fall müssen Grundkenntnisse im Einkommensteuerrecht nachgewiesen werden (z. B. durch eine entsprechende Prüfungsleistung im grundständigen Studium oder alternativ durch adäquate Berufserfahrung oder gezielte Weiterbildungsmaßnahmen).

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine

Erforderliche Berufspraxis:

>> Keine, aber erforderliche Praxismodule des Studienverlaufsplans können bei entsprechendem Nachweis nach Immatrikulation angerechnet werden.

(8) Wirtschaftsinformatik, M.Sc. (120 CP)

Zum Studium dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in den Fachgebieten Informatik, Wirtschaftsinformatik oder einem benachbarten Fachgebiet absolviert hat **oder**
- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in anderen Fachgebieten absolviert hat und eine Berufserfahrung im Umfang von mind. drei Jahren in folgenden Bereichen nachweist: IT-Unternehmen (z.B. Software-Häuser, Beratungs-unternehmen), IT-Abteilungen von Organisationen (z.B. Unternehmen, öffentliche Verwaltung, Forschungsinstitutionen), Software-Entwicklung, IT-Projektmanagement
- Für Studienbewerber:innen mit Studienabschlüssen in anderen Fachgebieten, die nicht über die notwendige Berufserfahrung von drei Jahren (siehe vorheriger Punkt) verfügen, sind als Zulassungsvoraussetzungen folgende Inhalte und Kompetenzen aus dem grundständigen Studium nachzuweisen:
 - Grundlagen in (Wirtschafts-)Informatik im Umfang von i.d.R. mindestens 10 CP (Datenbanksysteme (5 CP), Projektmanagement (5 CP))
 - Grundlagen in allg. Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 5 CP
 - Grundlagen in Mathematik (explizit Statistik) im Umfang von 5 CP

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine

Erforderliche Berufspraxis: keine



Stand: 25.07.2024



(9) Wirtschaftspsychologie, M.Sc. (120 CP)

Zum Studium dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in den Fachgebieten Psychologie oder Wirtschaftspsychologie erworben hat **oder**
- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in Studiengängen der Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften erworben hat und wirtschaftspsychologische und methodische Kenntnisse (gemäß Anlage 1d und e) im Gesamtumfang von i.d.R. mindestens 90 CP nachweist.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine





Fachbereich Medien, Marketing & Innovation

(1) Digital Business Management, M.A. (konsekutiv 120 CP /weiterbildend: 90 CP)

Zum Studium des konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

>>> ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung erworben hat und einen Nachweis von i.d.R. mindestens 45 CP in wirtschaftswissenschaftlichen und/oder medien - bzw. kommunikationswissenschaftlichen Modulen (gemäß Anlage 1a bis c) erbringt.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine

Erforderliche Berufspraxis: keine

Zum Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

sein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 2a dieser Zulassungsordnung erworben hat und einen Nachweis von i.d.R. mindestens 45 CP in wirtschaftswissenschaftlichen und/oder medien- bzw. kommunikationswissenschaftlichen Modulen (gemäß Anlage 1a bis c) erbringt.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine

Erforderliche Berufspraxis:

» Nachweis relevanter Berufserfahrung (gemäß § 2 und 2b) in der digitalen Wirtschaft

(2) International Marketing and Media Management, M.A. (120 CP)

Zum Studium des konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in einem wirtschafts-/medien- oder kommunikationswissenschaftlichem Fach erworben hat **oder**
- ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in anderen Studienbereichen erworben hat und wirtschaftswissenschaftliche, medien- und/oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse (gemäß Anlage 1a bis c) im Gesamtumfang von i.d.R. mindestens 45 CP nachweist.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen:

» Aufgrund von integrierten englischsprachigen Modulen/Modulprüfungen und zum Verständnis wissenschaftlicher Veröffentlichungen werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau B2 (GER) vorausgesetzt. Ein Nachweis darüber ist für die Zulassung zum Studium nicht verpflichtend.





(3) User Experience Design, M.A. (120 CP)

Zum Studium des konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemaß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in einem gestalterischen Studium erworben hat **oder**
- >>> ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in anderen Studienbereichen erworben hat **und**
 - mindestens 45 ECTS in gestalterischen Modulen absolviert hat oder
 - im Rahmen einer künstlerisch/gestalterischen Eignungsprüfung die entsprechende Befähigung unter Beweis stellt. Diese erfolgt durch Bearbeiten einer gestalterischen Problemstellung mittels eines eigenen Entwurfs oder durch Abgabe geeigneter Arbeitsproben mit einem gestalterischen Bezug.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine





Fachbereich Medizinökonomie und Gesundheit

(1) Gesundheitsökonomie, M.Sc. (120 CP)

Zum Studium dieses konsekutiven Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung im Bereich der Gesundheitswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften/BWL oder Gesundheitsökonomie/ Medizinökonomie absolviert hat oder
- ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in Medizin oder Psychologie (oder einem benachbarten Fachgebiet) erworben hat und wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse (gemäß Anlage 1a) im Umfang von i.d.R. mindestens 8 CP nachweist.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine





Fachbereich Ingenieurwesen

(1) Arbeits-, Betriebs- und Anlagensicherheit, M.Eng. (90 CP)

Zum Studium dieses weiterbildenden Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

» ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 2a dieser Zulassungsordnung im Bereich der Ingenieurwissenschaften absolviert hat.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine

Erforderliche Berufspraxis:

>> Nachweis relevanter Berufserfahrung (gemäß § 2 Abs. 2b) im Ingenieurbereich

(2) Öffentliche Sicherheit, M.Sc. (90 CP)

Zum Studium dieses weiterbildenden Masterstudiengangs ist berechtigt, wer

>> ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 2a dieser Zulassungsordnung absolviert hat.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen: keine

Erforderliche Berufspraxis:

>> Nachweis relevanter Berufserfahrung (gemäß § 2 Abs. 2b) im Ingenieurbereich oder im Bereich der öffentlichen Verwaltung

(3) Technical Management, M.Eng. (90 und 120 CP)

Dieser **konsekutive** Masterstudiengang wird in vier Schwerpunkten angeboten. Für eine Zulassung in den 90 CP Master muss im grundständigen Studium mit 210 CP ein Praxissemester (30 CP) absolviert worden sein. Für Absolvent:innen mit 180 CP gilt das 120 CP Programm.

Für den Studienschwerpunkt Vertriebs- und Innovationsmanagement ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung im Bereich Wirtschaftsoder Vertriebsingenieurwesen absolviert hat oder
- » ein grundständiges Studium gemaß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in den Fächern Maschinenbau, Produktions- oder Elektrotechnik absolviert hat und spezielle betriebswirtschaftliche Kenntnisse (Kosten- & Leistungsrechnung, Finanzierung & Investition oder Controlling) im Umfang von i.d.R. mindestens 10 CP nachweist (5 CP je Fach).





Für den Studienschwerpunkt Produktionsmanagement ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen absolviert hat **oder**
- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in den Fächern Maschinenbau, Produktionstechnik oder Mechatronik absolviert hat und spezielle betriebswirtschaftliche Kenntnisse (Kosten- & Leistungsrechnung, Finanzierung & Investition oder Controlling) im Umfang von i.d.R. mindestens 10 CP nachweist (5 CP je Fach).

Für den Studienschwerpunkt Produktentwicklung ist berechtigt, wer

>> ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung im Fach Maschinenbau oder Mechatronik (mit ausreichend konstruktiver Vorbildung) absolviert hat.

Für den Studienschwerpunkt Automatisierungstechnik ist berechtigt, wer

- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in den Fächern Elektrotechnik oder Mechatronik absolviert hat **oder**
- » ein grundständiges Studium gemäß § 2 Abs. 1 dieser Zulassungsordnung in den Fächern Maschinenbau oder Produktionstechnik absolviert hat und spezielle Kenntnisse aus den Bereichen Automatisierungstechnik, MATLAB, Robotik oder digitale Signalverarbeitung im Umfang von i.d.R. mindestens 10 CP nachweist.

Auswahlverfahren

Abweichend von § 3 Abs. 5 gilt für die Reihenfolge der Zulassungen in allen Studienschwerpunkten:

- » Die Zulassung erfolgt für alle Studienbewerber:innen mit einer Zugangsnote von 2,0 oder besser in der Reihenfolge des Datums (Eingangsstempel), zu dem alle für die Zulassung geforderten Unterlagen eingegangen sind. Ab dem 15. Januar (für das Sommersemester) und dem 15. Juli (für das Wintersemester) werden freie Studienplätze in der Rangfolge der Abschlussnoten aus dem grundständigen Studiengang vergeben.
- >>> Wird die Mindestnote mit der Abschlussnote des Erststudiums nicht erreicht, kann sie durch Qualifikationen verbessert werden, die die Studienbewerber:innen selbstständig mitteilen und durch Vorlage geeigneter Belege glaubhaft machen müssen. Es werden dazu Leistungen berücksichtigt, die die Studienbewerber:innen durch berufliche, fachbezogene Ingenieurtätigkeit und/oder durch eine Berufsausbildung erbracht haben.

Es gelten folgende Faktoren, die auch kumulativ wirksam werden können:

Die Dauer der Praxiserfahrung als Ingenieur:in wird in Jahren bewertet. In die Gesamtbewertung fließt die Anzahl der Jahre (AJ) mit dem natürlichen Logarithmus (In) ein. So errechnet sich die erzielbare Reduzierung durch 0,1 x In (AJ+1) und verbessert die zu berücksichtigende vorherige Abschlussnote um diesen ermittelten Bonus (s. Tabelle).





Anzahl der Praxisjahre als Ingenieur:in AJ	Bonus
1	0,07
2	0,11
3	0,14
4	0,16
5	0,18
6	0,19
7	0,21
8	0,22

- Verfügen Studienbewerber:innen über eine abgeschlossene Berufsausbildung, verbessert sich die zu berücksichtigende vorherige Abschlussnote um 0, 1 Punkte. Berücksichtigt werden dafür Ausbildungen im technischen Bereich, die einen Bezug zum Ingenieurwesen haben (z.B. Industriemechaniker:innen, Zerspanungsmechaniker:innen, Industrieanlagenelektroniker:innen), bei abgeschlossenen Wirtschaftsingenieur:innen auch kaufmännische Ausbildungen.
- Darüber hinaus erhalten Studienbewerber:innen mit absolviertem Erststudium an der RH einen Bonus von 0,2 Punkten.

Weitere Hinweise zu Sprachkenntnissen:

Aufgrund von integrierten englischsprachigen Modulen/Modulprüfungen und zum Verständnis wissenschaftlicher Veröffentlichungen werden Englischkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau B2 (GER) vorausgesetzt. Ein Nachweis darüber ist für die Zulassung zum Studium nicht verpflichtend.

